

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Luzern, 1. Juni / 14. August 2023 FZ
2023-381

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Dienst- und Fachstellen Gemeinde Fischbach, Räumliches Entwicklungskonzept (REK), 2023

Klassifizierung der Rückmeldungen

Anträge sind von der Gemeinde qualifiziert zu behandeln. Die Behandlung der Anträge wird nach erfolgter Bereinigung der Vorlage ein erneut geprüft und bei unzureichender Umsetzung im Vorprüfungsbericht zusätzlich behandelt. Ein Antrag kann bei unzureichender Umsetzung zu einem Genehmigungsvorbehalt werden.

Empfehlungen sind fachliche Rückmeldungen für die Verbesserung der Vorlage und im Rahmen der Bereinigung nach Möglichkeit umzusetzen. Die Empfehlungen sind - im Sinne der Meinungsbildung der Stimmberechtigten - im Planungsbericht zu behandeln (Berücksichtigung oder Begründung, falls keine Berücksichtigung). Im Vorprüfungsbericht werden Empfehlungen nicht zusätzlich erwähnt.

Hinweise sind fachliche, formale oder technische Rückmeldungen an die Gemeinde für die Vervollständigung der Vorlage. Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, den Stimmberechtigten eine formal, technisch und fachlich vollständige Vorlage zu unterbreiten. Die Hinweise sind nicht zu dokumentieren, weder gegenüber den Stimmberechtigten noch gegenüber dem Kanton. Es erfolgt daher weder eine erneute Prüfung durch den Kanton noch eine Erwähnung im Vorprüfungsbericht.

Allgemeine Würdigung der Planung:

Dienststelle, MA	Rückmeldung (Text, Abbildung)
RET	Aus unserer Sicht handelt es sich um sorgfältig ausgearbeitete Grundlagen, die eine ideale Basis für die Gesamtrevision der Ortsplanung darstellen.
DHK-D Isabella Meili	Wir begrüssen die beschriebene Absicht gemäss 1.16 den Kulturobjekten in der Gemeinde Sorge zu tragen. Der ländliche Charakter der Gemeinde mit einer lockeren Bebauungsstruktur sollte entsprechend gerade im Umfeld dieser Kulturobjekte erhalten bleiben.
LWW, An- dreas Leh- mann	Die Gemeinde Fischbach setzt sich aktiv für einen Fussweg entlang des Fischbachs ein (Massnahme zu Punkt 1.16). Die Idee eines Weges entlang des Fischbachs nach Grossdietwil, Altbüron und weiter bis nach St. Urban wird damit wieder aufgegriffen, was wir sehr begrüssen.

A. Änderungsanträge

Dienststelle, MA	Sachbereich	Rückmeldung (Text, Abbildung, gesetzliche Grundlage) ¹
Uwe-Energie	Kommunale Energieplanung	<p>Das REK sieht vor, dass die Gemeinde eine Energiebuchhaltung im Sinn einer Energieplanung gemäss § 5 des kantonalen Energiegesetzes führt. Inzwischen werden mit der Massnahme KS-E1.3 im kantonalen Planungsbericht Klima und Energie weitergehende Anforderungen gestellt. Insbesondere muss die kommunale Energieplanung dem Netto-null-Ziel entsprechen und einen Absenkpfad enthalten. Die konkreten Vorgaben werden derzeit von der Dienststelle uwe (Clara Bucher) erarbeitet.</p> <p>→ Wir beantragen, die entsprechende Massnahme im REK so anzupassen, dass nicht nur die Anforderungen gemäss § 5 KEnG sondern auch die weitergehenden Anforderungen gemäss der Massnahme KS-E1.3 berücksichtigt werden.</p>
Uwe-GEBO	Grundwasser, Wasserversorgung	<p>Die Gemeinde Fischbach ist Mitglied der Region Luzern West. Die Region Luzern West hat einen regionalen Teilrichtplan Wasserversorgung gemäss §8 PBG erarbeitet, der vom 20.02. bis 21.03.2023 öffentlich aufgelegt wurde und der Delegiertenversammlung der Region West am 6. Juni 2023 zur Genehmigung unterbreitet wird. Der regionale Teilrichtplan macht Aussagen zur Ausgangslage betr. Wasserversorgung und behördenverbindliche Festlegungen zu Massnahmen für die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Verbandsgemeinden. Das REK Fischbach verweist auf die Mitarbeit der Gemeinde in Projekt «Zelle 5+» des regionalen Entwicklungsträgers, enthält aber keinen Verweis auf den regionalen Teilrichtplan Wasserversorgung der Region Luzern West. Eine Überprüfung der Wasserversorgung in der Gemeinde Fischbach ist von Bedeutung, da die Wasserqualität einzelner Quellen teilweise ungenügend ist (Überschreitungen der gewässerschutzrechtlichen Anforderungswerte von Nitrat und Chlorothalonil-Rückständen).</p> <p>→ Wir beantragen, in Kap. 1.18 Umwelt, Ver- und Entsorgung auf den regionalen Teilrichtplan Wasserversorgung der Region West zu verweisen und die im regionalen Teilrichtplan für die Gemeinde Fischbach ausgewiesenen Massnahmen im REK Fischbach aufzunehmen.</p>
Lawa-NJF, aen	Siedlungsrandgestaltung, Kap. 1.18 Umwelt, Ver- und Entsorgung, S. 9-10 REK Fischbach & Plan zum REK	<p>NHG und NHV fordern den ökologischen Ausgleich bei Intensivierung der Nutzung. Das Landschaftskonzept Schweiz fordert, Siedlungsränder qualitativ hochwertig zu gestalten und die Qualität langfristig zu sichern. Gleiches fordern der Kantonale Richtplan und die Strategie Landschaft des Kantons Luzern. Mit dem Merkblatt «Am Rand» wirbt die Dienststelle rawi für eine bewusste Planung an Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft. 2020 formulierte der Kantonsrat mit dem Beschluss zum Planungsbericht Biodiversität die Bemerkung, die Biodiversität sei insbesondere an den Siedlungsrändern zu fördern. – Der Auftrag zur bewussten und qualitativ hochwertigen Gestaltung der Siedlungsränder ist als behördenverbindliche Aufgabe verschiedentlich bekräftigt. – In der vorliegenden Planung fehlen Überlegungen zur Siedlungsrandaufwertung.</p> <p>Eine Siedlungsrandgestaltung als bewusste Planung des Übergangs von der Siedlung zur Kulturlandschaft dient primär der Abstimmung und Integration von Bauten und Anlagen in die gewachsene Landschaft. Art und Dimension der Siedlungsrand-Strukturen sind mit Rücksicht auf die aneinandergrenzenden Landschafts- resp. Siedlungstexturen zu planen. Beispielsweise machen vielstöckige Gebäude – zur gezielten Einbettung in eine umgebende traditionelle Kulturlandschaft – eine Siedlungsrandgestaltung mit ebenfalls hoch aufragenden Elementen, konkret mit hohen Bäumen nötig. Entsprechend der Wuchshöhe und Kronenweite muss auch der Wurzel-Traufraum dimensioniert werden. Andererseits können kleine Gebäude mit aufgelösten Hecken oder Buschgruppen bereits sehr wirkungsvoll integriert werden. Die Synergienutzen einer Siedlungsrandgestaltung sind durchwegs auch immer ökologischer und klimaadaptiver Natur und ein gestalteter Siedlungsrand steigert die Lebensraumqualität und -attraktivität.</p>

¹ Rückmeldungen bitte als Fliesstext eintragen. Für die bessere Verständlichkeit können auch Grafiken, Bildschirmfotos o.Ä. in die Tabelle eingefügt werden.

		→ Wir beantragen im <i>Kap. 1.18 Umwelt, Ver- und Entsorgung</i> , Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsrandgestaltung festzulegen. Neue Massnahmen (Formulierungsvorschlag): «Siedlungsränder werden auf Parzellen der öffentlichen Hand proaktiv ökologisch aufgewertet (entsprechende Siedlungsränder sind im Plan zum REK zu markieren). Wenn private Parzellen am Siedlungsrand umgestaltet oder neu bebaut werden, wird ein ökologisch wertvoller Siedlungsrand gefördert.»
Lawa-NJF, aen	Siedlungsdurchgrünung, ökologischer Ausgleich, Plan zum REK	Die Gemeinde hat an vielen Orten eine Innere Verdichtung vorgesehen. Die Gemeinden sorgen dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungsgebieten genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind (NLG § 9, SRL 709a). Informationen zur Biodiversität im Siedlungsraum sind auf der Website des Kantons Luzern zu finden: https://lawa.lu.ch/Biodiversitaet → Im Rahmen der inneren Verdichtung ist die Siedlungsdurchgrünung im Sinne eines ökologischen Ausgleichs bewusst einzuplanen. Die Siedlungsdurchgrünung ist im Plan zum REK mit grünen Pfeilen einzuzeichnen.
VVL, bsc	Mobilität – neue Buslinie von Zell nach Langenthal (Vorschlag Region Luzern West)	Dies ist nicht im Sinne des VVL: vor ein paar Jahren gab es eine direkte Buslinie nach Langenthal. Diese wurde wegen zu geringer Nachfrage eingestellt. Gleichzeitig wird durch das Projekt «Verlegung Bahnendhaltestelle St. Urban» die Erschliessung mit dem öV verbessert und die Umsteigebeziehungen in St. Urban nach Langenthal optimiert. Weiterhin besteht bereits heute die Möglichkeit, entweder via Zell oder via St. Urban nach Langenthal mit dem öV zu kommen.
DHK-D Isabella Meili	1.13 Siedlungsentwicklung / Wohnen,	Die denkmalgeschützte Kapelle St. Aper benötigt zu ihrem Schutz und ihrer ungeschmäleren Wirkung im Ortsbild eine geeignete Freihaltezone. Eine weitere Bebauung auf der Parzelle 144 ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht möglich. → Auf S. 8 ist auf die mögliche Einzonung der Parzelle 144 zu verzichten.
DHK-D Isabella Meili	Plan	Die denkmalgeschützte Kapelle St. Aper benötigt zu ihrem Schutz und ihrer ungeschmäleren Wirkung im Ortsbild eine geeignete Freihaltezone. Eine weitere Bebauung auf der Parzelle 144 ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht möglich. Ausserdem sollte die Siedlung im N nicht mit der Kapelle zusammenwachsen. → Die Parzelle 144 ist als Nichtbauzone zu belassen und die Siedlungsbegrenzung im Norden ist als statt «weich» als «hart» zu definieren.

B. Empfehlungen

Dienststelle, MA	Thema/ Sachbereich	Rückmeldung (Text, Abbildung)
Lawa-NJF, aen	Planungsbericht Biodiversität Kanton Luzern, Strategie Landschaft Kanton Luzern	Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns auf S. 9 <i>Kap. 1.18 Umwelt, Ver- und Entsorgung</i> aufgefallen, dass das REK Bezug nimmt auf die Strategie Biodiversität Schweiz und auf das Landschaftskonzept Schweiz. Wir weisen darauf hin, dass der Kanton Luzern über eine eigene Strategie Biodiversität (Strategie Biodiversität Kanton Luzern - Kanton Luzern) und eine kantonale Strategie Landschaft (Strategie Landschaft Kanton Luzern - Kanton Luzern) verfügt. → Wir empfehlen auf die kantonale Strategie Biodiversität und auf die kantonale Strategie Landschaft hinzuweisen und daraus passende Massnahmen für die Gemeinde Fischbach abzuleiten.
LWW, Andreas Lehmann	Wanderwege	Allfällige Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzusetzen bzw. zu signalisieren.
VVL, bsc	Mobilität /Verkehr	Kenntnis/Erhebung des aktuellen Modal Split der Gemeinde Fischbach sowie Definition des Zielbilds Modal Split; Definition der Massnahmen zur Erreichung des Zielbilds.
vif, NG, DAr	Gewässerraum	Die Freihaltung der Gewässerräume vor allem die beiden Gewässer Lochbächli und Klösterlibach, die durchs Siedlungsgebiet z.T. eingedolt sind, sollte beim räumlichen Entwicklungskonzept auch beachtet werden.
RET		Bei der Umsetzung des Räumlichen Entwicklungskonzepts empfehlen wir, den Schwerpunkt auf die Nutzung der bestehenden Bauzonenreserven und die Siedlungsentwicklung nach innen zu legen.

C. Hinweise

Dienststelle, MA	Thema/ Sachbereich	Rückmeldung (Text, Abbildung)
Luzerner Wanderwege Andreas Lehmann	Wanderwege	An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Richtplan Wanderwege ist festzuhalten. Allfällige Änderungen der Linienführungen sind mit den Luzerner Wanderwegen zu koordinieren. Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.
Uwe	Mindestabstände von landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben	Im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Fischbach wird einerseits das Ziel der massvollen Verdichtung genannt und andererseits festgestellt, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um Bauland zu schaffen. Landwirtschaftsbetriebe werden zudem als wesentlicher Lebensnerv der Gemeinde beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass in der weiteren Ausarbeitung der Ortsplanung die Einhaltung der Mindestabstände von Landwirtschaftsbetrieben gegenüber neuen Bauzonen/Umzonungen generell zu beachten, sicherzustellen und zu behandeln ist. Hinweise zum Vollzug im Kanton Luzern sind im kantonalen Merkblatt «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen» zu finden.
Rawi-re	Generell	Die Anträge und Empfehlungen der DS rawi, Abt. Raumentwicklung, sind der Stellungnahme vom 14.08.2023 zu entnehmen.